

Stromnetz Berlin GmbH
Postanschrift: 11511 Berlin

Firma, Vorname, Nachname
Straße Hausnummer
Postleitzahl Ort

Stromnetz Berlin GmbH

Kundenkontaktmanagement

Eichenstraße 3 a
12435 Berlin

Postanschrift
11511 Berlin

Kundeninformation KWK-Einspeisung

Hiermit bestätigt der Verteilungsnetzbetreiber

Stromnetz Berlin GmbH
Eichenstr. 3 a
12435 Berlin

die Abnahme und Vergütung von Strom, den der Einspeiser in der genannten Stromerzeugungsanlage gemäß KWKG erzeugt und ganz oder teilweise in das Verteilungsnetz von Stromnetz Berlin GmbH einspeist. Die Belieferung des Einspeisers mit elektrischer Energie ist nicht Gegenstand dieser Information. Der Anschluss an das Verteilungsnetz wird separat geregelt.

1. Angaben zum Einspeiser

Firma, Vorname Nachname
Straße Hausnummer
Postleitzahl Ort

2. Angaben zur Stromerzeugungsanlage

Anlagenstandort	Straße Hausnummer Postleitzahl Ort
Anlagenschlüssel	
Marktlotation	
Messlokation Einspeisung	
Messlokation Erzeugung	
Installierte Leistung	kW
Spannungsebene	0,4 kV
Frequenz	ca. 50 Hz
Inbetriebnahmedatum	
Brennstoffart	
Kategorie der Anlage	
Bilanzkreis	

Datum
18.10.2021

Unsere Zeichen
Z-EKM-K

Ansprechpartner/in

Telefon-Durchwahl
030-64494-16 61

Telefax-Durchwahl
030-492 02-89 50

E-Mail
einspeiser
@stromnetz-berlin.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

www.stromnetz.berlin

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Staatssekretär Christian Rickerts

Geschäftsführer
Thomas Schäfer, Vorsitzender
Dr. Erik Landeck

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 96555 B

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
DE39 5005 0000 0090 0852 34
HELADEFFXXX

3. Betrieb der Stromerzeugungsanlage und Zahlung der Zuschläge nach dem KWKG

Der Einspeiser hat im Prozess der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage und der Vorlage der BAFA-Zulassung beim Verteilnetzbetreiber nachgewiesen, dass er anspruchsberechtigt auf Zuschlagszahlungen nach dem KWKG ist. Betreibt der Einspeiser die Stromerzeugungsanlage zukünftig nicht mehr als Anlage gemäß KWKG, so wird er den Verteilnetzbetreiber hierüber unverzüglich informieren. Hat der Verteilnetzbetreiber an den Einspeiser, aus welchem Grund auch immer, überhöhte Vergütungsbeträge gezahlt, so ist der Einspeiser verpflichtet, die zu viel gezahlten Vergütungsbeträge an den Verteilnetzbetreiber zurück zu zahlen.

Sollte eine Änderung des KWKG eintreten, behält sich der Verteilnetzbetreiber vor, zu viel gezahlte Einspeisevergütung vom Einspeiser zurückzufordern, soweit dies rechtlich rückwirkend für zulässig erklärt wird oder möglich ist.

4. Direktvermarktung

Der Einspeiser vermarktet den in seiner Anlage erzeugten KWK-Strom direkt oder verbraucht diesen selbst. Er sorgt dafür, dass die gesetzlichen Zuschlagsvoraussetzungen jederzeit eingehalten werden. Hierbei sind die einschlägigen Vorgaben der Bundesnetzagentur zu berücksichtigen. Insbesondere benennt der Einspeiser dem Netzbetreiber vor Inbetriebnahme die folgenden Daten:

- Bilanzkreisbezeichnung
- Code des aufnehmenden Bilanzkreises
- aufnehmender Lieferant
- Marktpartner-ID

5. Störung und Unterbrechung der Einspeisung

Soweit der Verteilnetzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände an der Abnahme der Energie des Einspeisers gehindert ist und die Beseitigung der Hindernisse wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ruhen die Verpflichtungen von Einspeiser und Verteilnetzbetreiber bis zur Beseitigung der Hindernisse. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten. Der Verteilnetzbetreiber unterrichtet den Einspeiser rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Energieabnahme in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, hält der Verteilnetzbetreiber entsprechende Informationen für den Einspeiser bei der Störungsstelle vor.

Der Verteilnetzbetreiber ist berechtigt, die Energieabnahme sowie die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und die Einspeisestelle vom Verteilnetz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden

2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Verteilnetzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Einstellung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört und die Einstellung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

6. Ablesung

Der Einspeiser liest die Messeinrichtungen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KWKG zu einem Stichtag ab. Stichtag ist der 31. Dezember eines jeden Jahres. Der Einspeiser legt dem Netzbetreiber jeweils bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die in § 15 Abs. 2 und 3 KWKG mitzuteilenden Angaben für das vorangegangene Kalenderjahr vor. Stellt der Netzbetreiber eine Selbstablesekarte zur Verfügung, ist der Einspeiser verpflichtet, diese bis zum 15. Januar des Folgejahres ausgefüllt zurückzusenden.

7. Haftung

Der Einspeiser und der Verteilnetzbetreiber haften einander entsprechend § 18 Abs. 2 der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477); dies gilt auch für Anlagen mit Anschluss an das Mittelspannungsnetz.

8. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil der Kundeninformation KWK-Einspeisung

Anlage § 18 NAV in der Fassung vom 1. November 2006

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und gilt ohne Unterschrift.